

Überbauungsordnung

Spinnereiweg II

Änderung der Überbauungsordnung Felsenastrasse – Spinnereiweg vom 18.11.88

1 : 2000

J. Sch

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 27. 10. - 26.11. 1998

Publikation im Stadtanzeiger am: 27. 10. + 12. 11. 1998

Anzahl Einsprachen: -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 13. Jan. 1999

Namens des Gemeinderats
Der Stadtpräsident
Dr. Klaus Baumgartner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

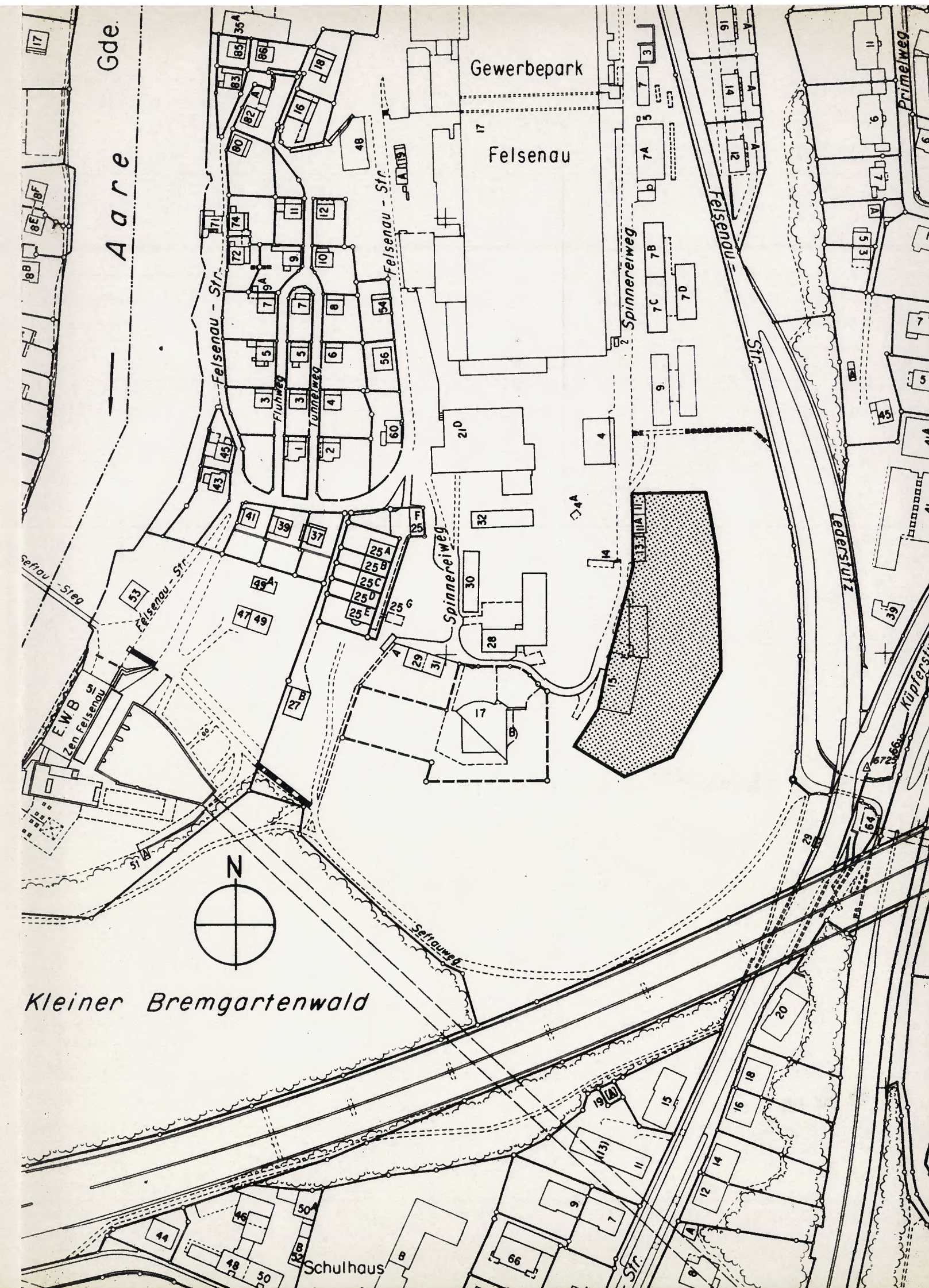
Bern, den 13. Jan. 1999

Die Stadtschreiberin
Irène Maeder van Stuijvenberg

Die Stadtschreiberin

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

22. JAN. 1999



Änderung der Überbauungsvorschriften Felsenastrasse / Spinnereiweg

Art. 8

Gestaltungsgrundsätze

Baufeld B

Alt

5 Die Gebäudelänge ist auf 30 Meter beschränkt. Die Gebäudeabstände richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung. Die zulässige Gebäudehöhe in der Bauklasse 2 (2 Geschosse mit Dachausbau) beträgt 7.50 Meter.

Neu

Die Gebäudelänge ist auf 30 Meter beschränkt. Die zulässige Gebäudelänge wird gemessen ohne gedeckte Verkehrsflächen wie Treppen und Laubengänge. Die Gebäudeabstände richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung. Die zulässige Gebäudehöhe in der Bauklasse 3 beträgt 8.50 Meter. Attikageschoss und Dachausbau sind nicht gestattet.

Legende:



Bauklasse 3